

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 14. Mai 2018	Nr. 45
------	---------------------------	--------

Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Vom 1. März 2018

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 713) in der seit dem 1. Februar 2012 geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Nach § 6 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen gewogene Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.
2. In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2016 und Juli 2017 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Brutton Monatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln, beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 2,0 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2018

- | | |
|--|---------------|
| - die Abgeordnetenentschädigung
gemäß § 5 Absatz 1 BremAbgG | 5 087,27 Euro |
| - der Beitrag zur Pflegeversicherung
gemäß § 5 Absatz 3 BremAbgG | 7,57 Euro |
| - die Altersversorgungsentschädigung
gemäß § 12 Absatz 2 BremAbgG | 811,81 Euro |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht
gemäß § 55a Absatz 6 BremAbgG | 2 760,11 Euro |
| - die Aufwandsentschädigung
gemäß § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft
(Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft | 763,09 Euro |

Bremen, den 1. März 2018

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft